

Reglement Aus- und Fortbildungspflicht

für Tourenleiterinnen und Tourenleiter

1) Definitionen

Der Begriff „Touren“ steht für sämtliche Veranstaltungen mit sportlichem Charakter. Entsprechend wird auch nur der Begriff „Tourenleiter“ verwendet.

Der besseren Lesbarkeit wegen wird nur die männliche Form verwendet.

2) Allgemeines

Grundsätzlich findet für die Sektion Dübendorf – Zürich 11 (nachfolgend als **NFD-ZH11** bezeichnet) das **Reglement Aus- und Fortbildungspflicht der Naturfreunde Schweiz** Anwendung, das seit 30. Mai 2015 in Kraft ist. Das vorliegende Reglement ist eine Ergänzung zum Reglement der Naturfreunde Schweiz.

3) Verantwortung

Die Verantwortung für den Einsatz der Tourenleiter und deren Ausbildungen liegt beim Tourenobmann. Er ist dafür besorgt, dass die Tourenleiter nur entsprechend ihrer Ausbildung zum Einsatz gelangen.

4) Ausbildungspflicht

Gemäss Reglement der Naturfreunde Schweiz ist für sämtliche Touren ab Schwierigkeitsstufe T2 eine Ausbildung erforderlich.

Die Sektion empfiehlt für T1 Touren ebenfalls eine entsprechende Ausbildung.

Reiseleiter, die auf ihren Reisen unter anderem sportliche Aktivitäten anbieten, haben ebenfalls eine Ausbildung entsprechend der Schwierigkeitsstufe ihres Angebotes zu absolvieren.

Keine Ausbildung erforderlich ist für die Organisatoren von Veranstaltungen, Exkursionen und Ausflügen.

5) Ausbildung

Der Tourenobmann entscheidet zusammen mit dem Kandidaten / Interessenten über die Absolvierung einer Grundausbildung bzw. eines Weiterbildungskurses und die entsprechende Kostenübernahme durch die Sektion. Die Ausbildungswünsche sind im Vorfeld vor einer GV mit dem Tourenobmann abzusprechen, damit die Gesamtkosten budgetiert und an der GV abgesegnet werden können.

Selbstverständlich steht es einem Kandidaten / Interessenten frei, Grundausbildung und/oder Weiterbildungskurse nach seinem eigenen Ermessen und ohne Rücksprache mit dem Tourenobmann zu besuchen. In diesem Falle werden die Kosten nicht durch die Sektion übernommen.

6) Kosten

Werden die Ausbildungen und Weiterbildungskurse in Absprache mit dem Tourenobmann absolviert, übernimmt die Sektion in der Regel die folgenden Kosten:

- Kurskosten: entsprechend dem Kursangebot der Naturfreunde Schweiz oder des Zürcher Kantonalverbandes
- Reisespesen: Billett, Basis 2. Klasse, ½-Tax; wird das private Fahrzeug benützt, kann ebenfalls das Billett, Basis 2. Klasse, ½-Tax verrechnet werden
- Übernachtung: gemäss Kursangebot
- Verpflegung: vom Kursteilnehmer zu tragen, falls nicht im Kursangebot enthalten

Die Abrechnung erfolgt über das Formular „Spesenabrechnung“. Es ist dem Tourenobmann zum Visum einzureichen, der es an den Kassier weiterleitet.

7) Verpflichtung

Werden die Kosten der Ausbildung (Kurskosten inkl. Reise- und Übernachtungsspesen) von der Sektion übernommen, verpflichtet sich der Tourenleiter, im kommenden Jahr aktiv für die Sektion Touren zu leiten. Kommt ein Tourenleiter dieser Verpflichtung nicht nach, muss der durch die Sektion bezahlte Betrag zurückbezahlt werden. Die Kosten der Weiterbildungskurse werden ohne Verpflichtung bezahlt, wenn der Kursteilnehmer in den vergangenen Jahren regelmässig Touren geleitet hat.

Will sich ein Tourenleiter nicht verpflichten, erfolgt keine Kostenübernahme.

8) Leiter-Ausweise / Erfassung der Ausbildungen

Nach Absolvierung der Grundausbildung bzw. bestandem Leiterkurs erhält der Tourenleiter einen Ausweis oder einen entsprechenden Eintrag im Naturfreunde-TL-Ausweis bzw. im Bildungspass. Darin werden ebenfalls die Fortbildungskurse eingetragen.

Der Zentralverband führt eine zentrale Datenbank über alle Tourenleiter-Ausbildungen und Fortbildungskurse.

9) Ausnahmen

Allfällige Ausnahmen von diesem Reglement oder Streitigkeiten sind dem Gesamtvorstand der Sektion vorzulegen.

10) Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt per sofort in Kraft.

Beilage: Formular Spesenabrechnung